

Kooperation Trinkwasserschutz Börßum



Pflege von Brachen Umsetzung der Bracheverpflichtung (GLÖZ 8)

Kurz & knapp 02/2023 Reinhausen, 13.07.2023

Pflege von Brachen

Mit der neuen GAP 2023 haben sich auch die Fristen für die Pflege und Bearbeitung von Brachflächen geändert. Das **Mähen, Mulchen und Bearbeitung von Brachen (EU-Nutzungscode 590 und 591) ist ab 15.08. zulässig**. Damit hat sich die Frist um 14 Tage verschoben (vorher ab 01.08.). Beginn des Mähund Mulchverbotes ist und bleibt der 01.04.

Eine weitere Änderung ist, dass die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nicht mehr jährlich durchgeführt werden muss, sondern nur noch mindestens einmal in zwei Jahren bis zum 16.11.

Nicht betroffen von dieser Regel sind die Weg- und Feldränder. Sollen diese Bereiche gemäht oder gemulcht werden, gelten die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, dass wildlebende Pflanzen und Tiere zu schützen und zu erhalten sind. Deshalb ist der naturschutzfachlich optimale Zeitraum zwischen Oktober und Februar. Wenn diese Flächen für die Beregnung oder zur Ernte gepflegt werden müssen, dann möglichst erst nach dem 15.07., mit über 10 cm Schnitthöhe und zum Schutz von Bodenbrütern mit Mähwerken oder beim Mulchen ohne Einsatz der Stützwalze.

Umsetzung der 4%-Pflichtbrache für 2024

Dieses Jahr hat die große Mehrheit der Betriebe bei der Umsetzung der 4%-Pflichtbrache von der Ausnahmeregelung gebraucht gemacht. Das wird für 2024 nicht mehr möglich sein. Deswegen muss sich unmittelbar mit Beginn der Getreideernte mit diesem Thema beschäftigt werden. Zukünftig sind gemäß GLÖZ 8 4% der Ackerfläche stillzulegen. Dabei gelten folgende Regeln:

- Stilllegung beginnt unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht, also der Frucht 2023
- Stilllegung kann entweder als Selbstbegrünung erfolgen oder mit einer Begrünung unmittelbar nach Ernte der Vorfrucht
- unmittelbar bedeutet 10 bis 14 Tage nach der Ernte der Vorfrucht.
- Begrünung darf nicht mit einer landw. Hauptkultur in Reinsaat bspw. Grünroggen Begrünung mit Zwischenfrüchten oder Gras ist zulässig.
- Stilllegungszeitrum bis zum 31.12. des Antragsjahres (erster Stilllegungszeitraum bis 31.12.2024). Folgt eine Winterung darf ab 01.09. umgebrochen werden, folgen Winterraps oder Wintergerste darf ab 15.08. umgebrochen werden.
- Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit mindestens alle zwei Jahre vor dem 16.11., aber nicht im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08.

Zusätzlich zu dieser Pflichtbrache nach GLÖZ 8 können über die **Öko-Regelung 1a** zusätzliche Brachen angelegt und gefördert werden. Mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Förderung 5.% 1.300 €/ha, 6.% 500 €/ha, 7.-10.% 300 €/ha
- Aussaat der Begrünung bis 31.03.
- Mindestbewirtschaftung und Ende des Stilllegungszeitraums wie bei GLÖZ-Brachen





Um die Bracheverpflichtung erfüllen zu können, muss jetzt mit der Planung begonnen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollten zuerst die bisherigen Brachen herangezogen werden. Außerdem ist es sinnvoll zum Beispiel Gewässerrandstreifen mit über 0,1 ha Größe dafür vorzusehen, sowie Flächen in Wasserschutzgebieten. Dabei vor allem hochaustragsgefährdete Flächen oder Flächen in Zone II bzw. im Anstrombereich der Förderbrunnen.

Aus pflanzenbaulicher Sicht ist die aktive Begrünung immer der Selbstbegrünung vorzuziehen, um die Begrünung mit Unkräutern und Ungräsern sowie deren Aussamen möglichst zu verhindern. Zusätzlich ist in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten eine aktive Begrünung gemäß Niedersächsischer Schutzgebietsverordnung (kurz SchuVO) vorgeschrieben.

Bei der Wahl der Begrünungsmischungen ist vor allem der Begrünungszeitraum von Ernte der Vorfrucht bis 31.12. bzw. 01.09. bzw. 15.08. zu beachten. Damit sind im Grunde nur winterharte, mehrjährige Mischungen möglich. Werden klassische Zwischenfrüchte eingesetzt, frieren diese über Winter ab und im kommenden Jahr ist mit starkem Unkraut- und Ungrasaufwuchs zu rechnen. Deshalb empfehlen wir gräserhaltige, mehrjährige Mischungen, die auch mit z.B. mit Leguminosen kombiniert werden können. Der Vorteil, dass diese Flächen nicht verkrauten, überwiegt dabei den Nachteil, dass der Umbruch von Grasbrachen immer mit hohem Aufwand einhergeht.

Generell ist die langjährige Brachlegung unproduktiver Flächen wirtschaftlicher als der jährliche Wechsel. Zusätzlich ist vor allem in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten die langjährige Brache der Wechselbrache immer vorzuziehen. Denn so werden gezielt Flächen geschaffen, die langjährig die Nitratbelastung im Sickerwasser verringern und den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln komplett unterbinden.

Um diesen positiven Aspekt der Brachen gezielt in die Wasserschutzgebiete zu lenken, arbeiten wir aktuell an der Ausgestaltung von Freiwilligen Vereinbarungen, die Umsetzung der Pflichtbrache in Form von langjährigen, dauerhaft begrünten Brachen in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten mit einer zusätzlichen Förderung belohnt. **Deswegen sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie noch Brachen anlegen müssen!** Gemeinsam können wir die Flächen identifizieren, die in den Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten in Frage kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Puschmann

Geries Ingenieure GmbH Kirchberg 12 37130 Gleichen-Reinhausen E-Mail: goettingen@geries.de www.geries.de Telefon: 05592 / 9276- 0 Fax: 05592 / 9276- 11